



Bundesgeschäftsstelle

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Gemeinnützigkeit
anerkannt

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto Nr. 40 444

DEUTSCHER TIERSCHUTZBUND E.V. – Baumschulallee 15 – 53115 Bonn



Ihr Zeichen: Unser Zeichen: br/mä461517 Durchwahl: Datum: 23.02.10

Amputation von Körperteilen bei Hunden



wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.02.2010.

Gemäß § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist jede Amputation verboten.

*„Das Verbot gilt nur dann nicht, wenn 1. der Eingriff im Einzelfall
a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres
unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,*

*...
Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen.“*

Danach ist eine Amputation also nur im Ausnahmefall gerechtfertigt. In dem von Ihnen beschriebenen Fall sind keine Jagdhunde betroffen und auch eine tierärztliche Indikation liegt nicht generell vor. Zur Leistungssteigerung von zum Hunderennen eingesetzten Hunden, oder um sich ein Abkleben zu ersparen, ist eine Amputation eindeutig nicht gerechtfertigt.

Eine Kommentarstelle, wie die zitierte, gibt immer nur eine Meinung weiter, stellt aber keine rechtlich maßgebliche Sachlage dar; zudem ist die „Berufung“ darauf wertlos, wenn nicht genau angegeben wird, wo und was dort veröffentlicht wurde.

Nach Kluge-Hartung, TierSchG, § 6 Rn. 3 ist das Absetzen der sog. Wolfskrallen als tierschutzkonform anzusehen, wenn der Tierarzt diesen Eingriff im Einzelfall als indiziert ansieht. Allerdings auch nur dann wenn keine knöcherne Verbindung zur Krallen besteht und eine Verletzungsgefahr nicht durch andere Maßnahmen, z.B. regelmäßige Krallenpflege. Keinesfalls gerechtfertigt ist eine solche Maßnahme aber wenn das eigentliche Motiv der jeweilige Rassestandard des Hundes ist (vgl. Kluge-Hartung a.a.O.).

Weder das Gesetz noch der erwähnte Tierschutz(!)-Kommentar erlauben also die generelle Amputation. Solch ein Verhalten kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn im Einzelfall eine



Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI



DZI Spenden-Siegel:
Geprüft • Empfohlen



begründete tierärztliche Indikation vorliegt. Sonst liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG vor oder sogar eine Straftat, wenn dem Hund bewusst erhebliche Schmerzen zugefügt werden.

Daher sollte dieses Vorgehen dem zuständigen Veterinäramt zur Anzeige gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Barbara Rempe, Dipl. Biol.
Fachkoordination